Bassum, 12. März 2022

**Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Niedersachsen gibt es seit dem 1. August 2004 keine Lernmittelfreiheit mehr. An unserer Schule können aber zukünftig die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Die Ausgestaltung des Ausleihverfahrens richtet sich nach den Beschlüssen der Gesamtkonferenz. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden. Grundsätzlich empfiehlt sich der eigene Kauf der Bücher, da die Schülerinnen und Schüler in diesem Fall in ihren eigenen Büchern Markierungen und Unterstreichungen vornehmen sowie Randbemerkungen tätigen können. Im Fall der Entleihe ist das nicht möglich, **da beschädigte oder beschriftete Bücher vom Entleiher zum Zeitwert ersetzt werden müssen.**

Welche Lernmittel Sie im neuen Schuljahr ausleihen können, ist aus der beiliegenden Liste ersichtlich; dabei werden wie bisher schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen. Auf dieser Liste sind auch die Ladenpreise und das von unserer Schule für die Ausleihe erhobene Entgelt angegeben. Damit können Sie in Ruhe vergleichen und dann entscheiden, ob Sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen. Welche Lernmittel von Ihnen selbst zu beschaffen sind, ist auf einer weiteren Liste zusammengestellt.

Wenn Sie an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, geben Sie bitte das beiliegende Formular **„Teilnahme/Nichtteilnahme am Ausleihverfahren“ unterschrieben bis zum 25. Juni 2022 an die Schule zurück.**

**Das Entgelt für die Ausleihe muss für das Schuljahr 2022/2023 bis zum 16. Juli 2022 entrichtet werden.**

Wer diese Fristen nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Die Zahlung ist wie folgt vorzunehmen:

**Konto Kreissparkasse Bassum IBAN DE72291517001310023104**

Die Schulbücher bzw. Lernmitte **können jahrgangsweise nur als Paket entliehen werden**. Es ist nicht möglich, einen Teil der Bücher zu kaufen und einen anderen Teil in der Schule zu entleihen. Die festgesetzte Leihgebühr beträgt einheitlich für jede Schülerin/jeden Schüler, **75,00 €** pro Jahr. Sie orientiert sich an der unteren Marge von einem Drittel des Ladenpreises gemäß Runderlass des MK vom 13.5.2004 und berücksichtigt auch die mehrjährige Nutzung bestimmter Unterrichtswerke in Fächern wie Physik, Chemie, Biologie, Geschichte/Politik, Erdkunde, Französisch, Werte und Normen, Religion und Wirtschaft.

Von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe freigestellt sind Leistungsberechtigte nach dem

* Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeit Suchende
* Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Schülerinnen und Schüler, deren Hilfe zur Erziehung und Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder)
* Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe

 - § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)

 - Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs.1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (s. § 7 Abs.1 Satz 3 Nr. 2 WGG)

* Asylbewerberleistungsgesetz

Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören und an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, müssen Sie sich zu dem Verfahren anmelden und die Berechtigung durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch Bescheinigung des Leistungsträgers nachweisen (**Stichtag des Bescheides ist der 1. Mai** **2022**. Falls Sie dies nicht tun, entscheiden Sie sich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

Familien mit mehr als zwei schulpflichtigen Kindern können einen Antrag auf Ermäßigung des Entgelts stellen. Die Leihgebühr ermäßigt sich in diesem Fall auf 80 %. **Die Schulbescheinigungen der Geschwisterkinder sind erforderlich und dem Antrag beizufügen.**

Mit freundlichen Grüßen

C. Mysegaes

- Oberschulrektor -